

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2013

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Zulässigkeitsentscheid [Koudinov gegen die Schweiz](#) vom 12. März 2013 (Nr. 4442/06 und 7730/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verweigerung des Rechts auf einen Verteidiger seiner Wahl

Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, die Ablehnung der im Laufe des Verfahrens beantragten Verbeiständung durch einen russischen Anwalt zusätzlich zu seinem Schweizer Anwalt verletze sein durch die Konvention garantiertes Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl. Da der Beschwerdeführer vom nationalen Gericht freigesprochen worden war, befand der Gerichtshof, der Beschwerdeführer könne nicht behaupten, Opfer einer Verletzung im Sinne von Art. 34 der Konvention zu sein. Unzulässigkeit infolge Unvereinbarkeit *ratione materiae* mit den Konventionsbestimmungen (Einstimmigkeit).

Zulässigkeitsentscheid [Diallo gegen die Schweiz](#) vom 19. März 2013 (Nr. 16847/07)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Verweigerung des Rechts auf rechtzeitige Information über die geänderte Qualifikation der dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftatbestände

Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren. Nach seiner Auffassung begründeten der Umstand, dass er nicht rechtzeitig über die geänderte Qualifikation der gegen ihn erhobenen Anklage informiert wurde, und der Umstand, dass er folglich seine Verteidigungsrechte nicht ausüben konnte, eine Verletzung der Konvention. Der Gerichtshof erinnerte zunächst daran, dass in Strafsachen die präzise und vollständige Information über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftatbestände eine wesentliche Bedingung für die Fairness des Verfahrens sei. Art. 6 Abs. 3 EMRK schreibe jedoch keine besondere Form hinsichtlich der Art und Weise vor, wie der Beschuldigte über die Natur der gegen ihn erhobenen Anklage zu informieren sei. Da die geänderte Qualifikation des Delikts zu Beginn der Verhandlung vor der ersten Instanz stattfand, befand der Gerichtshof, dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit hatte, seine Verteidigung vor den nationalen Gerichten zu organisieren und diese Qualifikation im Rahmen der kontradiktorischen Verhandlung vor dem Kassationsgericht des Kantons Waadt und vor dem Bundesgericht zu bestreiten. Unzulässigkeit infolge offensichtlicher Unbegründetheit (Mehrheit).

Zulässigkeitsentscheid [Kvistad gegen die Schweiz](#) vom 20. November 2012 (Nr. 50207/07)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Nichtvollzug eines Entscheids zur Kindsrückführung

Die Beschwerdeführerin, eine amerikanische und jamaikanische Staatsangehörige, rügte unter Berufung auf Art. 3, 5, 6 und 8 EMRK, die nationalen Gerichte hätten die Rückführung ihrer Tochter in die Vereinigten Staaten angeordnet, ohne das überwiegende Interesse des Kindes zu berücksichtigen. Der Gerichtsentscheid, mit welchem die Rückführung des Kindes angeordnet worden war, wurde jedoch nie umgesetzt. Der Gerichtshof prüfte die Beschwerde einzig unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK und befand, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin sei aufgrund der blossen Existenz eines Urteils, welches die Rückführung des Kindes anordnet, nicht verletzt. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Beschwerdeführerin für den Fall des Vollzugs des strittigen Urteils über angemessene Mittel zur Wahrnehmung ihrer Rechte verfüge. Unzulässigkeit infolge Unbegründetheit (Mehrheit).

Zulässigkeitsentscheid [Thior gegen die Schweiz](#) vom 12. März 2013 (Nr. 10160/07)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Ablehnung der Übernahme der Kosten für die Unterrichtung in einer Sonderschule

Der Beschwerdeführer, ein senegalesischer Staatsangehöriger, der an einer schweren geistigen Behinderung leidet und im relevanten Zeitpunkt sechs Jahre alt war, rügte, vertreten durch seine Mutter, dass die Ablehnung der Übernahme seiner Schulkosten durch die Invalidenversicherung in Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK bedeutende Kosten für seine Mutter und seinen Stiefvater erzeugt habe. Trotz Zweifeln an der nicht diskriminierenden Natur der relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung musste der Gerichtshof im zu beurteilenden Fall feststellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Kosten vollständig von den nationalen Einrichtungen übernommen worden waren. Weder der Beschwerdeführer noch seine Mutter oder sein Stiefvater konnten behaupten, direkt oder indirekt Opfer einer Verletzung der Konvention zu sein. Unzulässigkeit infolge Unvereinbarkeit *ratione personae* mit den Konventionsbestimmungen (Einstimmigkeit).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Torreggiani und andere gegen Italien](#) vom 8. Januar 2013 (Nr. 43517/09, 46882/09, 55400/09, 57875/09, 61535/09, 35315/10 und 37818/10)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); „Piloturteil“ betreffend die Überbelegung in italienischen Gefängnissen

Unter Berufung auf Art. 3 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dass ihre Haftbedingungen in zwei italienischen Strafanstalten unmenschliche und erniedrigende Behandlungen darstellten. Der Gerichtshof hielt fest, dass ein individueller Lebensraum von 3m² kein Lebensraum sei, welcher den Kriterien entspreche, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als zumutbar erachtet hat. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass der Standard betreffend Wohnraum in den Zellen gemäss Empfehlung des Komitees zur Verhütung von Folter 4 m² pro Person beträgt. Der Gerichtshof kommt zum Schluss, dass – selbst wenn nichts darauf hinweise, dass eine Absicht zur Erniedrigung oder Demütigung der Beschwerdeführer bestand – die Haftbedingungen die Beschwerdeführer einer Belastung aussetzten, deren Intensität das mit der Haft unvermeidbare Niveau an Leiden übersteigt. Verletzung von Art. 3 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Claes gegen Belgien](#) vom 10. Januar 2013 (Nr. 43418/09)

Verbot der Folter (Art. 3 EMRK) und Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); inadäquate Haft im psychiatrischen Anbau eines Gefängnisses

Der Beschwerdeführer, der an schweren und chronischen Verhaltensstörungen leidet, rügte unter Berufung auf Art. 3 EMRK, dass seine über 15 Jahre dauernde Haft im psychiatrischen Anbau eines Gefängnisses, wo er keine sachgerechte Betreuung genoss und keine realistische Perspektive der Wiedereingliederung hatte, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellte. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 EMRK rügte er zudem den Entzug seiner Freiheit. Hinsichtlich Art. 3 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörden keine sachgemässe Betreuung des Beschwerdeführers sichergestellt haben, weswegen der Beschwerdeführer eine erniedrigende Behandlung hinnehmen musste. Der Gerichtshof betonte zudem das Vorliegen eines strukturellen Problems aufgrund der Unmöglichkeit, sich Personen mit psychischen Störungen innerhalb eines Gefängnisumfeldes sachgerecht annehmen zu können. Verletzung von Art. 3 EMRK (Einstimmigkeit). Der Gerichtshof stellte auch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest (Einstimmigkeit). Die Haft einer Person, welche an einer psychischen Störung leide, könne nur dann als rechtmässig erachtet werden, wenn sie in einer geeigneten Anstalt durchgeführt werde. Schliesslich hatte der Beschwerdeführer auch keinen Zugang zu einer richterlichen Behörde, um einen Entscheid über die Angemessenheit des psychiatrischen Anbaus zu erlangen. Der Gerichtshof stellte ebenfalls eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK fest (Einstimmigkeit).

Urteil [Ostendorf gegen Deutschland](#) vom 7. März 2013 (Nr. 15598/08)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK); Festnahme eines Fussballfans zur Verhinderung seiner Teilnahme an Handlungen des Hooliganismus

Unter Berufung auf Art. 5 Abs. 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass seine Festnahme während 24 Stunden, die verhindern sollte, dass er Krawalle zwischen Hooligans organisiere und daran teilnehme, eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention begründete. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Festnahme des Beschwerdeführers in Anbetracht von Art. 5 Abs. 1 Bst. c EMRK, welcher verlange, dass der Betroffene „zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde“ festgenommen werde, nicht gerechtfertigt war. Dagegen war die Festnahme gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b EMRK gerechtfertigt, da sie die „Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung“ zum Ziel hatte. Der Beschwerdeführer hatte vorliegend von der Polizei die Weisung erhalten, die Fangruppe der einen Fussballmannschaft, mit welcher er nach Frankfurt gekommen war, nicht zu verlassen. Er konnte vorhersehen, dass er festgenommen würde, wenn er diese Weisung nicht befolgte. Keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Gani gegen Spanien](#) vom 19. Februar 2013 (Nr. 61800/08)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Unmöglichkeit, ein Vergewaltigungsopfer zu befragen, weil es unter post-traumatischem Stress litt

Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. d EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass er keine ausreichende Möglichkeit gehabt habe, das Opfer, welches der einzige unmittelbare Zeuge der ihm vorgeworfenen Vergewaltigung war, zu befragen. Der Gerichtshof erinnerte zunächst daran, dass die Zulassung zur Beweisführung von Zeugenaussagen, die in Abwe-

senheit der beschuldigten Person gemacht wurden, nicht automatisch eine Verletzung von Art. 6 EMRK begründet. Unter Berücksichtigung der Fairness des Verfahrens als Ganzes entschied der Gerichtshof, dass die Zulassung der Zeugenaussagen zur Beweisführung durch die spanischen Behörden, ohne direkte Konfrontation mit dem Opfer, das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren nicht verletzt hatte. Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Agnelet gegen Frankreich](#) und [Legillon gegen Frankreich](#) vom 10. Januar 2013 (Nr. 61198/08 und 53406/10)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Fehlende Begründung der Urteile der Geschworenengerichte in Frankreich

In diesen beiden Fällen rügten die Beschwerdeführer unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 EMRK das Fehlen einer Begründung der Urteile der Geschworenengerichte, welche sie zu Zuchthausstrafen verurteilt hatten. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das Fehlen einer Urteilsbegründung, in Fällen, in denen die Schuld durch eine Jury festgestellt worden war, für sich allein noch nicht der Konvention widerspreche. Art. 6 EMRK fordere jedoch, dass das Verfahren als Ganzes der beschuldigten Person genügend Garantien biete, um jedes Risiko von Willkür auszuschliessen, und ihr erlaube, die Gründe für ihre Verurteilung zu verstehen. Der Gerichtshof untersuchte in diesen beiden Fällen die Elemente, welche die Anklage zusammen mit den an die Jury gestellten Fragen enthielten, wobei die Anklage eine begrenzte Tragweite habe, da sie vor den Verhandlungen, welche den Kern des Verfahrens bilden, stattfindet. Im Fall Agnelet kam der Gerichtshof angesichts der zahlreichen in der Anklage noch bestehenden Unsicherheiten und der begrenzten Zahl der an die Jury gerichteten Fragen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht genügend Sicherheit hatte, welche ihm erlaubt hätte, die gegen ihn ausgesprochene Verurteilung zu verstehen. Verletzung von Art. 6 EMRK (Einstimmigkeit). Im Fall Legillon befand der Gerichtshof dagegen, dass die Anklage besonders ausführlich war und die zahlreichen der Jury gestellten Fragen ein klares Ganzes ohne Mehrdeutigkeit bildeten. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer genügend Sicherheit hatte, um die gegen ihn ausgesprochene Verurteilung zu verstehen. Keine Verletzung von Art. 6 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [B.B. und F.B. gegen Deutschland](#) vom 14. März 2013 (Nr. 18734/09 und 9424/11)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Entzug der elterlichen Sorge aufgrund von Behauptungen der minderjährigen Kinder eines Paares, geschlagen worden zu sein

Die Beschwerdeführer, österreichische Staatsangehörige türkischer Herkunft, machten geltend, dass der Entzug der elterlichen Sorge infolge von – später dementierten – Erklärungen ihrer zwölfjährigen Tochter, wonach sie selbst und ihr achtjähriger Bruder wiederholt schwer von ihrem Vater geschlagen worden seien, ihre aus Art. 8 EMRK folgenden Rechte verletzt habe. Der Gerichtshof hielt fest, dass nicht bestritten war, dass der Entzug der elterlichen Sorge einen vom Gesetz vorgesehenen Eingriff darstellte und einen rechtmässigen Zweck verfolgte – der Schutz der Rechte der Kinder. Hinsichtlich der Frage, ob der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, stellte der Gerichtshof hingegen fest, dass die Behauptungen der Tochter der Beschwerdeführer durch die nationalen Gerichte nicht genügend überprüft worden seien und dass die von der Regierung angerufenen Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffs folglich nicht triftig und genügend waren. Verletzung von Art. 8 EMRK (Einstimmigkeit).

Urteil [Eweida und andere gegen das Vereinigte Königreich](#) vom 15. Januar 2013 (Nr. 48420/10, 36516/10, 51671/10 und 36516/10)

Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Verbot, seine Religion am Arbeitsplatz zu bekennen

Die vier Beschwerdeführer, alle praktizierende Christen, machten geltend, das nationale Recht habe ihr Recht, ihre Religion zu bekennen, nicht genügend geschützt. Die beiden ersten Beschwerdeführer rügten ein Verbot, am Arbeitsplatz religiöse Kleider oder Symbole zu tragen. Die beiden anderen Beschwerdeführer machten geltend, sie seien entlassen worden, weil sie sich geweigert hätten, gewisse ihrer Aufgaben zu erfüllen, die nach ihrer Auffassung auf die Anerkennung der Homosexualität, die ihres Erachtens dem göttlichen Gesetz widerspreche, hinausliefen.

Hinsichtlich der beiden ersten Beschwerdeführer hielt der Gerichtshof zunächst fest, dass das Fehlen von Bestimmungen im angelsächsischen Recht, welche ausdrücklich das Tragen von religiösen Kleidern und Symbolen am Arbeitsplatz schütze, für sich allein noch keine Verletzung des Rechts zum Bekenntnis seiner Religion begründete. Hinsichtlich der ersten Beschwerdeführerin, eine Angestellte von British Airways, stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 9 EMRK (5 zu 2 Stimmen) fest. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Behörden kein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Anliegen des Arbeitgebers, ein gewisses Markenimage zu vermitteln, und dem Wunsch der Beschwerdeführerin, mit dem Tragen eines Kreuzes ihren Glauben zu bekennen, geschaffen hatten. Hinsichtlich der zweiten Beschwerdeführerin, einer Krankenschwester in der Geriatrie, stellte der Gerichtshof keine Verletzung von Art. 9 EMRK für sich allein oder in Verbindung mit Art. 14 EMRK fest (Einstimmigkeit). Das Motiv des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit im Spitalumfeld überwiege in der Abwägung die Möglichkeit der Beschwerdeführerin, ihren christlichen Glauben zu bekennen.

Betreffend die beiden anderen Beschwerdeführer, einen Zivilstandesbeamten und einen sexualtherapeutischen Berater, hielt der Gerichtshof fest – nachdem er daran erinnert hatte, dass jede unterschiedliche Behandlung aufgrund der sexuellen Orientierung nur bei besonders vernünftigen Gründen gerechtfertigt ist –, dass die nationalen Gerichte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht der Arbeitgeber, die Rechte anderer zu gewährleisten, und dem Recht der Beschwerdeführer, ihre Religion zu bekennen, geschaffen hatten. Der Gerichtshof kam folglich zum Schluss, dass hinsichtlich des dritten Beschwerdeführers keine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 9 EMRK vorliegt (5 zu 2 Stimmen) und hinsichtlich des vierten Beschwerdeführers keine Verletzung von Art. 9 EMRK für sich allein und in Verbindung mit Art. 14 EMRK besteht (Einstimmigkeit).

Urteil [Eon gegen Frankreich](#) vom 14. März 2013 (Nr. 26118/10)

Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); Beleidigung des Präsidenten der Republik

Der Beschwerdeführer war für die Straftat der Beleidigung des Präsidenten der Republik verurteilt worden. Er hatte anlässlich eines Besuches des Präsidenten in der Stadt Laval ein kleines Plakat geschwenkt hatte, auf welchem – bezugnehmend auf eine sehr mediatisierte Reaktion des Präsidenten anlässlich einer landwirtschaftlichen Messe, als ein Landwirt sich weigerte, ihm die Hand zu drücken – der Satz „casse toi pov' cou“ geschrieben war. Unter

Berufung auf Art. 10 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, seine Verurteilung wegen Beleidigung des Präsidenten der Republik habe seine Meinungsäusserungsfreiheit beeinträchtigt. Der Gerichtshof berücksichtigte, dass die Wiederholung der präsidentialen Äusserung durch den Beschwerdeführer von politischer Natur und Teil der Satire war, eine Ausdrucksweise, die naturgemäss darauf abziele, zu provozieren und zu beunruhigen. Davon ausgehend, dass die Bestrafung von Verhaltensweisen wie jener des Beschwerdeführers eine abschreckende Wirkung auf satirische Interventionen hätte, die geeignet sind, einen Beitrag zu Diskussionen über Fragen von allgemeinem Interesse zu leisten, ohne welche eine demokratische Gesellschaft nicht möglich ist, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt (6 zu 1 Stimme).

Urteil [Garcia Mateos gegen Spanien](#) vom 19. Februar 2013 (Nr. 38285/09)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Ablehnung der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Kinderbetreuung

Die Beschwerdeführerin, Arbeitnehmerin eines Supermarktes, ersuchte um die Verkürzung ihres Arbeitstages, damit sie die gesetzliche Obhut über ihren Sohn wahrnehmen könne. Nach der Ablehnung ihres Gesuches strengte sie ein gerichtliches Verfahren an, welches zu einem Urteil des Verfassungsgerichts führte, das die Verletzung des Grundsatzes der Nicht-Diskriminierung aufgrund des Geschlechts feststellte. Dieses Urteil wurde in der Folge jedoch nicht korrekt vollstreckt. Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK rügte die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof, keine Wiedergutmachung der Verletzung ihres Grundrechts erhalten zu haben sowie das Fehlen einer wirksamen Beschwerde vor dem Verfassungsgericht. Der Gerichtshof erinnerte an die Verpflichtung des Staates, den Beschwerdeführern die Möglichkeit zu bieten, die korrekte Vollstreckung der Entscheide der nationalen Gerichte zu erhalten. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Verbindung mit Art. 14 EMRK vorliegt, da sich der durch das Verfassungsgericht gewährte Schutz als illusorisch erwies (Einstimmigkeit).

Urteil [X und andere gegen Österreich](#) vom 19. Februar 2013 (Nr. 19010/07) (Grosse Kammer)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Unmöglichkeit, das Kind des gleichgeschlechtlichen Partners zu adoptieren ("adoption coparentale")

Die Beschwerdeführerinnen, zwei in einer stabilen gleichgeschlechtlichen Beziehung zusammenlebende Frauen, rügten unter Berufung auf Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK die Weigerung der österreichischen Gerichte, dem Gesuch der einen Beschwerdeführerin zur Adoption des Sohnes der anderen ohne Aufhebung des Kindesverhältnisses zwischen der Mutter und dem Kind (Adoption „coparentale“) stattzugeben. Das österreichische Recht sieht diese Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare vor – verheiratet oder nicht. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass eine Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK vorliegt (10 zu 7 Stimmen), wenn man die Situation der Beschwerdeführerinnen mit jener eines heterosexuellen unverheirateten Paares vergleicht, von dem ein Teil wünschen würde, das Kind des anderen zu adoptieren. Dagegen kam der Gerichtshof, nachdem er daran erinnerte hatte, dass die Konvention die Öffnung der Heirat für gleichgeschlechtliche Paare nicht vorschreibt, zum Schluss, dass eine Verletzung der gleichen Bestimmungen der Konvention nicht vorliege, wenn man die Situation der Beschwerdeführerinnen mit jener eines verheirateten Paares vergleicht, von dem ein Mitglied wünschen

würde, das Kind des anderen zu adoptieren (Einstimmigkeit).